

MISSIONSPRAKTISCHE BEIBLÄTTER

Bitte um einen Artikel über kirchliches Zensurrecht.

Von einem Chinamissionar.

Die ZM könnte vielen Missionaren und vielleicht auch manchem Apost. Vikar oder Präfekten einen großen Dienst tun, wenn einmal ein Kanonist in den Missionspraktischen Beiblättern kurz klarstellen würde, welches der Sinn der Gesetze über Bücherzensur der Can. 1384 bis 1394 des Cod. Jur. ist. Es sollte keine schwerfällige, wissenschaftlich-historische Abhandlung sein, sondern eine klare und resolute Auskunft für praktische Zweifel und Fälle. Ich muß nämlich feststellen, daß ich in den mir zugänglichen Handbüchern des Jur. Con. und der Moral inbezug auf ganz elementare Punkte der Bücherzensur keine klare Antwort finde, weil immer ein Autor mechanisch vom andern abschreibt; auch ist es für einen Nicht-Kanonisten immer eine gewagte Sache ein sonst klares Gesetz auf einen bestimmten Fall anzuwenden, wenn ihm nicht schon ein Canonist ein Beispiel vorgemacht hat.

Der Artikel braucht nicht alle Bestimmungen der betr. Canones weitläufig auszulegen und auf Beispiele anzuwenden; er braucht nicht einmal alle Bestimmungen zu erwähnen, da vieles in den Handbüchern klar dargestellt ist oder für den Missionar weniger Interesse hat. Es dürfte erwünscht sein, daß ich einige Punkte anführe, auf die es mir persönlich ankommt.

1. Can. 1385 verlangt, daß Schriften, die Glauben, Sitte, Kirchengeschichte, Kirchenkunde, Pastoral usw. betreffen der Approbation bedürfen. Zu dieser Art Schriften gehören z. B. Artikel über Missionsverhältnisse eines Landes, Missionsmethode eines Vikariates oder eines einzelnen Missionars, Missionsleben, Pastoralreisen in der Mission etc., ob sie nur wissenschaftlicher Art oder rein populär-erbaulicher Art sind.

2. Die Approbation kann geben
 - a) der Bischof des Autors
 - b) oder der Bischof des Verlagsortes
 - c) oder der Bischof des Druckortes.

Demnach ist ein Missionar nach dem allgemeinen Recht nicht verpflichtet, derartige Artikel oder Bücher seinem eigenen Ordinarius zur Approbation vorzulegen; er kann auch die Approbation des Bischofs des Verlags- oder Druckortes erbitten. Für Artikel, die in einer katholischen Missionszeitschrift erscheinen z. B. in ZM, braucht der Autor sich praktisch um die Approbation gar nicht zu kümmern, da diese Zeitschriften vom Bischof des Verlags- oder Druckortes approbiert sind.

3. Can. 1386 § 1 betrifft ausschließlich Schriften von Klerikern und zwar nur solche profanen Inhalts im Gegensatz zu den im Can. 1385 genannten. Nach Can. 1386 § 1 brauchen Kleriker zur Veröffentlichung von Schriften profanen Inhalts die licentia ihres eigenen Bischofs.

Diese licentia ist nicht dasselbe wie approbato. Der Autor braucht dem Bischof keineswegs den Text seiner Schrift vorzulegen, sondern muß nur die Erlaubnis haben über diese Materie zu schreiben.

Bei Einholung der Erlaubnis über Profanes zu schreiben muß dem Bischof, wenn er es verlangt, bekanntgegeben werden, welche Art Materie behandelt werden soll, z. B. Botanik, Bergsteigen etc., keineswegs ist aber nötig, daß die Erlaubnis für jeden einzelnen Artikel erbeten wird. Ueberhaupt ist es das Normale, daß der Bischof die Erlaubnis über Profanes zu schreiben ganz allgemein erteile, wenn er nicht besondere Gründe hat, einem bestimmten Autor in bestimmten Materien zu mißtrauen.

4. Can. 1386 § 2 verbietet in antikatholische Blätter etc. zu schreiben, außer der eigene Bischof habe die Gründe dafür gutgeheißen. Es ist zu

beachten, daß es sich hier nicht um a katholische, sondern um a n t i k a t h o l i s c h e Blätter handelt. Hat also z. B. ein Missionar nach Can. 1386 § 1 die Erlaubnis über Profanes zu schreiben, so kann er seinen Artikel auch in ein akatholisches Blatt setzen, ohne daß er dafür eigens Erlaubnis haben müßte.

5. In Can. 1393 gibt die Kirche genaue Bestimmungen über Einrichtung und Arbeitsweise der Zensurbehörde und dringt namentlich darauf, daß sie bei jedem Ordinariat vorhanden sei. Diese Bestimmungen sind getroffen:

- a) damit keine der Approbation würdige Schrift nicht approbiert werde, und keine der Approbation unwürdige Schrift approbiert werde,
- b) damit den Schriftstellern tatsächlich immer die Freiheit bleibe gegebenenfalls unter verschiedenen für die Approbation kompetenten Bischöfen zu wählen. Könnte z. B. der Bischof des europäischen Verlags- oder Druckortes erklären, er sei zur Approbation eines Artikels über chinesische Missionsverhältnisse unfähig, so wäre der Schriftsteller lediglich auf seinen eigenen Bischof angewiesen, der dann schließlich auch noch kneifen könnte.
- c) damit nicht ein bischöfliches Ordinariat dümmmer erscheine als ein anderes. So verlangt die Kirche, daß sich jeder Bischof so einrichte, daß er jeder Schrift gewachsen ist, die zur Approbation an ihn herantritt. Daher können z. B. die chinesischen Bischöfe es mit vollem Vertrauen ihren europäischen Amtsbrüdern überlassen, daß sie Schriften über chinesische Missionsverhältnisse approbieren oder nicht approbieren.

6. Die Acta des Konzils von Shanghai n. 815 und 816 schärfen einfach die allgemeinen kirchlichen Zensurgesetze ein. Außerdem bringen sie n. 694 folgende Bestimmung: „Sine exprena proprii Episcopi licentia nullus missionarius de rebus sinensibus in ephemeredibus scribat.“ Dieser Text wird zuweilen so ausgelegt: „Jeder Missionar in China muß alles, was er über China oder chinesische Mission schreibt, seinem eigenen Bischof zur Approbation vorlegen.“

Nach dieser Auslegung würde das allgemeine kirchliche Zensurrecht inbezug auf China wesentlich abgeändert.

Daß das Konzil diese Absicht habe, ist von vornherein unwahrscheinlich, denn das Konzil will im allgemeinen das geltende Recht nicht ändern, sondern nur auf chinesische Verhältnisse anwenden. Auch deutet das Concil an der Stelle, wo es ausdrücklich und ausschließlich von der Zensur handelt (n. 815 n. 816), mit keinem Worte an, daß es vorher n. 694 etwas abgeändert habe.

Die Stelle n. 694 ist eine Anwendung des Can. 1386, während der Can. 1385 in keiner Weise davon berührt wird. (Beweis: 1. licentia, nicht approbatio; 2. res sinenses, nicht res sinenses missionariae; 3. Context redet von res sinenses, mit denen man beim chinesischen Volk durch falsche Darstellung oder zu große Wahrheitsliebe anstoßen könnte, also keine Missionsfragen (kath. Religion und Sitte), sondern chinesische Laster und Tugenden, Politik, Verwaltung, Rechtspflege, Götzendienst etc. 4. in ephemeredibus, strikte zu nehmen also profane Tagesblätter, nicht kath. Missionszeitschriften und Sonntagsblätter).

Wenn auch n. 694 das allgemeine Recht nicht ändert, so ist die Bestimmung deswegen keineswegs inhaltlos. Der positive Sinn ist folgender: Der Missionar, der von seinem Bischof nach Can. 1386 die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis erhalten hat, über Profanes zu schreiben, kann davon in vollem Umfang Gebrauch machen; will er aber über res sinenses (im Sinne des Contextes!!) in einer Tageszeitung schreiben, so braucht er noch spezielle ausdrückliche Erlaubnis seines Bischofes, daß ihm auch das gestattet ist.

1941 G 8906